S 16 AS 1375/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Briefkasten des Vermieters Einlegen in Briefkasten Ersatzzustellung
Leitsätze	Eine Ersatzzustellung in den Briefkasten des Vermieters ist möglich, wenn der Briefkasten zur Wohnung des Mieters gehört.
Normenkette	SGG § 85 VwZG § 3 ZPO § 180

1. Instanz

Aktenzeichen	S 16 AS 1375/18
Datum	04.04.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 AS 664/19
Datum	07.04.2022

3. Instanz

Datum	-

Â

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 4. April 2019 wird zurÃ¼ckgewiesen.

II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

T a t b e s t a n d :

Streitig ist die RechtmÃ¤Ã□igkeit einer Leistungsminderung nach Â§Â§ 31 ff SGB II

iHv 30 % des Regelbedarfs fÃ¼r die Dauer von drei Monaten.

Der Beklagte und Berufungsbeklagte (in der Folge: Beklagter) stellte mit Bescheid vom 16.6.2017 fÃ¼r die Zeit vom 1.7. bis 30.9.2017 eine Minderung des dem KlÃ¤ger und BerufungsklÃ¤ger (in der Folge: KlÃ¤ger) bewilligten Arbeitslosengeldes II monatlich um 30 % des maÃgebenden Regelbedarfes bzw iHv 122,70 Euro monatlich fest. Den hiergegen erhobenen Widerspruch wies der Beklagten zurÃ¼ck (Widerspruchsbescheid vom 17.10.2017). Ausweislich der in der Beklagtenakte im Original abgehefteten Zustellungsurkunde vom 15.9.2017 (berichtigt am 22.9.2017) wurde der Widerspruchsbescheid dem KlÃ¤ger am 15.9.2017 zu Ã¼bergeben versucht und, weil die Ãbergabe des SchriftstÃ¼cks in der Wohnung nicht mÃ¶glich war, in den zur Wohnung gehÃ¶renden Briefkasten oder in eine Ã¤hnliche Vorrichtung eingelegt.

Das Sozialgericht Augsburg hat die am 5.11.2018 erhobene Klage als unzulÃ¤ssig, weil verfristet, abgewiesen (Urteil vom 4.4.2019).

Mit der vom Senat zugelassenen Berufung verfolgt der KlÃ¤ger die Aufhebung des Sanktionsbescheides vom 16.6.2017 weiter. Er habe zum Zeitpunkt der Zustellung keinen eigenen Briefkasten gehabt. Eine Einlegung der Sendung in den Briefkasten seines Vermieters sei nicht interessant, da dieser ihm die Post vor die TÃ¼r gelegt habe und diese bei ihm, also dem KlÃ¤ger, nicht angekommen sei. Es gehe darum, dass der Widerspruchsbescheid abhandengekommen sei, so dass er nicht habe rechtzeitig Klage erheben kÃ¶nnen. Nachdem ihm der Beklagte mit einer Kurzmitteilung vom 30.10.2018 eine Zweitschrift des Widerspruchsbescheides vom 12.9.2017 Ã¼bermittelt habe, habe er unverzÃ¼glich Klage erhoben.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã,

das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 4.4.2019 abzuÃ¤ndern und den Bescheid des Beklagten vom 16.6.2017 idG des Widerspruchsbescheides vom 12.9.2017 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er geht weiter davon aus, dass die am 5.11.2018 erhobene Klage verfristet ist.

Das Gericht hat im Rahmen eines Termins zur ErÃ¶rterung der Sach- und Rechtslage den Vermieter des KlÃ¤gers angehÃ¶rt. Dieser gab an, dass der KlÃ¤ger bei ihm eine Ferienwohnung angemietet hatte. Diese habe nicht Ã¼ber einen eigenen Briefkasten verfÃ¼gt. Die Post fÃ¼r den KlÃ¤ger sei in seinen, also des Zeugen, Briefkasten eingelegt worden. Der Zeuge habe die Post fÃ¼r den KlÃ¤ger dann vor dessen WohnungstÃ¼r gelegt. Der Zeuge konnte sich nicht mehr daran erinnern, ob auch an den KlÃ¤ger adressierte Post ohne einen â c/oâ -Zusatz in seinen Briefkasten geworfen worden ist. SpÃ¤ter habe der KlÃ¤ger einen eigenen Briefkasten erhalten. Wann dies genau der Fall gewesen sei, erinnerte der Zeuge

nicht. Der KlÃ¤ger bestÃ¤tigte unter dem 4.11.2021, dass die Angaben des Zeugen â□□soweitâ□□ der Wahrheit entsprÃ¤chen.

Die Beteiligten haben ihr EinverstÃ¤ndnis mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Urteil nach Â§ 124 Abs 2 SGG erklÃ¤rt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die vorliegenden Akten verwiesen, auch soweit diese vom Sozialgericht Augsburg und dem Beklagten beigezogen worden sind.

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e :

Die zulÃ¤ssige Berufung ist nicht begrÃ¼ndet. HierÃ¼ber konnte der Senat durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden, nachdem die Beteiligten dem zugestimmt haben (vgl Â§ 124 Abs 2 SGG).

1. Die am 5.11.2018 beim Sozialgericht gegen den Bescheid vom 16.6.2017 idG des Widerspruchsbescheides vom 12.9.2017 erhobene Klage ist unzulÃ¤ssig und wurde deshalb zu Recht mit Urteil vom 4.4.2019 abgewiesen.

2. Die gegen den Sanktionsbescheid als reine Anfechtungsklage (vgl BSG, Urteil vom 17.12.2009 â□□ B 4 AS 20/09 R -, Rn 12) statthafte Klage ist unzulÃ¤ssig, da sie erst am 5.11.2018 und damit erheblich nach Ablauf der Klagefrist erhoben worden ist.

a) Die Klage ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zu erheben (Â§ 87 Abs 1 S 1 SGG). Hat ein Vorverfahren stattgefunden, so beginnt die Frist mit der Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides (Â§ 87 Abs 2 SGG).

b) Der Widerspruchsbescheid vom 12.9.2017 wurde ausweislich der aktenkundigen Postzustellungsurkunde durch Ersatzzustellung mit Einlegen in den Briefkasten am 15.9.2017 (Â§ 85 Abs 3 S 1 SGG, Â§ 3 Abs 2 S 1 VwZG iVm Â§ 180 S 2 ZPO) zugestellt. Die am 5.11.2018 zum Sozialgericht Augsburg erhobene Klage wurde mehr als ein Jahr nach Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides und damit lange Zeit nach Ablauf der Klagefrist mit Ablauf des 16.10.2017 (einem Montag) erhoben. WiedereinsetzungsgrÃ¼nde sind nicht ersichtlich.

aa) Der Zustellung steht weder entgegen, dass der KlÃ¤ger den Widerspruchsbescheid vom 12.9.2017 nicht erhalten haben will, noch, dass er im September 2017 nicht Ã¼ber einen eigenen Briefkasten verfÃ¼gt hat. Die Ersatzzustellung durch Einlegen in den Briefkasten nach Â§ 180 ZPO konnte vorliegend durch Einlegung des SchriftstÃ¼cks in den Briefkasten des Vermieters/Zeugen bewirkt werden. Darauf, dass der Widerspruchsbescheid von dort ggf tatsÃ¤chlich seinen Weg zum KlÃ¤ger nicht gefunden haben mag, kommt es nicht weiter an.

(1.) Ist die Zustellung nach Â§ 178 Abs 1 Nr 1 oder 2 nicht ausfÃ¼hrbar, kann das SchriftstÃ¼ck in einen zu der Wohnung (â□¦) gehÃ¶renden Briefkasten oder in eine

Ã¤hnliche Vorrichtung eingelegt werden, die der Adressat fÃ¼r den Postempfang eingerichtet hat und die in der allgemein Ã¼blichen Art fÃ¼r eine sichere Aufbewahrung geeignet ist (Â§ 180 S 1 ZPO). Mit der Einlegung gilt das SchriftstÃ¼ck als zugestellt (Â§ 180 S 2 ZPO).

(2.) Die Voraussetzungen fÃ¼r eine Zustellung des Widerspruchsbescheides vom 12.9.2017 nach Â§ 180 S 2 ZPO sind vorliegend erfÃ¼llt.

(a) Ausweislich der insoweit unbestrittenen Angaben der Postzustellungsurkunde wurden am 15.9.2017 weder der KlÃ¤ger noch eine andere Person iS des Â§ 178 Abs 1 Nr 1 ZPO (erwachsener FamilienangehÃ¶riger in der Wohnung, eine vom KlÃ¤ger beschÃ¤ftigte Person oder ein erwachsener stÃ¤ndiger Mitbewohner) in der Wohnung des KlÃ¤gers angetroffen.

(b) Bei dem Briefkasten des Vermieters/Zeugen, in den der Widerspruchsbescheid eingelegt wurde, handelte es sich um einen zu der Wohnung des KlÃ¤gers gehÃ¶renden Briefkasten iS des Â§ 180 S 1 ZPO. Zwar fehlte diesem ein Namensschild des KlÃ¤gers. Allerdings steht zur Ãberzeugung des Senats fest, dass der KlÃ¤ger sich den Briefkasten des Vermieters/Zeugen bewusst entsprechend nutzbar machte. Dies ergibt sich aus den Ã¼bereinstimmenden Angaben des KlÃ¤gers und des Zeugen sowie dem Schriftverkehr zwischen den Beteiligten, wie er sich in der Zeit ab November 2016 in der Beklagtenakte findet.

So hat der KlÃ¤ger in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht angegeben, dass seine Post â€irgendwannâ€ mit einem â€c/o-Vermerkâ€ an seinen Vermieter zugestellt worden sei. â€Das habe sich dann so entwickelt, auch er habe dann die c/o-Adresse als seine Adresse verwendet.â€ Weiter gab der KlÃ¤ger an, sich gegen die Adressierung in dieser Form nicht gewandt zu haben. Er bezeichnete dies als â€Duldungâ€ (vgl Niederschrift zur Ãffentlichen Sitzung am 4.4.2019, Bl 98 f der vom Sozialgericht Augsburg beigezogenen Akte).

Diese Aussage bestÃ¤tigte der als Zeuge vom Senat gehÃ¶rte Vermieter des KlÃ¤gers, als er angab, dass die Post fÃ¼r den KlÃ¤ger in seinen, also des Vermieters, Briefkasten eingelegt worden sei und er dem KlÃ¤ger die Post dann vor die WohnungstÃ¼r gelegt habe (vgl Niederschrift zur NichtÃ¶ffentlichen Sitzung am 22.10.2021, Bl 95 f der Akte zum Berufungsverfahren).

Dass die so beschriebene Vorgehensweise bereits im September 2017, also zum Zeitpunkt der umstrittenen Zustellung, praktiziert wurde, ergibt sich aus dem Schriftverkehr zwischen den Beteiligten, wie er sich aus der Beklagtenakte ergibt. Danach adressierte der Beklagte die Post an den KlÃ¤ger ab November 2016 regelmÃ¤Ãig mit dem Adresszusatz â€c/oâ€ und dem Namen des unter gleicher Adresse lebenden Vermieters (vgl ua Schreiben des Beklagten vom 26.11.2016, 20.2., 22. und 30.3., 4. und 27.4., 16. und 23.6., 4. und 31.8, 15 und 25.11.2017 bzw Bl 2913, 2986, 3000, 3084, 3118, 3125, 3135, 3179, 3314, 3335, 3337 bzw 3347, 3412 der Beklagtenakte, Bl 4 zur Akte des Sozialgerichts Augsburg S 14 AS 157/18). Auch der im Zusammenhang mit der streitigen Leistungsminderung erfolge Schriftverkehr wurde vom Beklagten an den KlÃ¤ger mit dem Zusatz â€c/oâ€

adressiert: der Vermittlungsvorschlag vom 20.2.2017 sowie der Sanktionsbescheid selbst vom 16.6.2017 (vgl Bl 3125 sowie 3135 der Beklagtenakte). Dass der KlÃ¤ger die entsprechenden Schreiben regelmÃ¤Ãig erhalten hat, ergibt sich daraus, dass er auf diese bisweilen reagierte, zB auf die AnhÃ¶rung zur streitigen Minderung (Bl 3150 der Beklagtenakte) bzw durch Widerspruch gegen den Bescheid vom 4.8.2017 am 11.8.2017 (vgl Bl 3358 der Beklagtenakte) bzw gegen den Bescheid vom 31.8.2017 am 15.9.2017 (Bl 3390 der Beklagtenakte). SchlieÃlich hatte der KlÃ¤ger in zeitlichen Zusammenhang selbst den Adresszusatz â□□c/oâ□□ in Verbindung mit dem Namen und der Adresse seines Vermieters verwendet (vgl Schreiben vom 6. und 10.4. sowie vom 12.9.2017, Bl 3142, 3150 sowie 3388 der Beklagtenakte). SchlieÃlich ist weder vorgetragen noch anderweitig ersichtlich, dass sich der KlÃ¤ger jemals gegen die Verwendung des c/o-Zusatzes oder der Briefkasten seines Vermieters verwahrt hÃ¤tte.

(c) Der wirksamen Ersatzzustellung an den KlÃ¤ger nach Â§ 180 ZPO durch Einlegung des Widerspruchsbescheides in den Briefkasten des Vermieters steht schlieÃlich nicht entgegen, dass der Widerspruchsbescheid an den KlÃ¤ger ohne den Zusatz â□□c/oâ□□ adressiert worden war. Denn dies hat keine Auswirkung darauf, dass der Briefkasten des Vermieters aufgrund des in zeitlichem Zusammenhang an den KlÃ¤ger adressierten Schriftverkehrs als zur Wohnung des KlÃ¤gers gehÃ¶rend erkennbar (geworden) war.

Nachdem die Ersatzzustellung durch Einlegung in den Briefkasten fingiert wird (vgl Â§ 180 S 2 ZPO) kommt es fÃ¼r die Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides vom 12.9.2017 nicht darauf an, ob der KlÃ¤ger diesen (am 15.9.2017) tatsÃ¤chlich erhalten hat.

bb) Die Einlassung des KlÃ¤gers, der Widerspruchsbescheid vom 12.9.2017 habe ihn nicht erreicht, begrÃ¼ndet keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Â§ 67 SGG.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist zu gewÃ¤hren, wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten (Â§ 67 Abs 1 SGG). Vorliegend ist eine evtl Verhinderung des KlÃ¤gers zumindest nicht unverschuldet, nachdem dieser angab, mit der Vorgehensweise des Vermieters, die in dessen Briefkasten fÃ¼r den KlÃ¤ger eingeworfenen SchriftstÃ¼cke beim KlÃ¤ger vor die WohnungstÃ¼r zu legen, einverstanden gewesen zu sein bzw dies geduldet zu haben. Dies muss insbesondere im Hinblick darauf gelten, dass â□□ wie der KlÃ¤ger selbst vortrÃ¤gt â□□ â□□GÃ¤ste freien Zugang durch den offenen Hausflur hattenâ□□.

c) Hat das Sozialgericht die Klage damit zu Recht als unzulÃ¤ssig abgewiesen, kommt es auf die RechtmÃ¤Ãigkeit der in der Sache streitigen Sanktionsentscheidung vom 16.6.2017 hier nicht an, da diese beim Fehlen der Sachurteilsvoraussetzungen durch das Gericht nicht geprÃ¼ft und letztlich auch nicht aufgehoben werden kann.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG. GrÃ¼nde fÃ¼r eine Zulassung

der Revision sind nicht ersichtlich.

Â

Erstellt am: 18.08.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024